

Öffentliche Bekanntmachung



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1204
E-Mail: matthias.kriks@arl-lg.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Az.: 4.2.1-611-1955 4/17 H.A. Bd. XXXII Tripkau

**Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1955**

Lüneburg, den 14.11.2017

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Tripkau abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tripkau dann beendet und die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Tripkau erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergemeinschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden den Gemeinden Amt Neuhaus und Dömitz nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.


Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


(Kriks)

